

Fachtagung: "Sucht inklusive – Geistige Behinderung und Sucht" Kassel 26./27.09.2016

Workshop "Hat man ein Recht auf Sucht – Grundhaltung" Wippermann, Wiegand, Tritzschak

Dokumentation



"Hat man ein Recht auf Sucht – Grundhaltung"

Welchen Auftrag haben Mitarbeitende, wenn sie z. B. erleben müssen, wie sich Personen, für die sie sich verantwortlich fühlen, durch Alkoholkonsum gesundheitlich schädigen? Wo beginnt die Eigenverantwortung, wo ist evtl. auch einzugreifen = Ist das Bier unter Gleichgesinnten in der Trinkhalle um die Ecke nicht auch Teilhabe?

In diesem Workshop möchten wir uns diesen oder ähnlichen Fragen rund um das Thema Selbstbestimmung stellen. Wir begeben uns auf die Suche nach Haltung rund um diese Thematik und greifen dafür auf die Erfahrungen der Workshopteilnehmer/innen zurück.



Fallbeispiel 1:

Franz Müller* lebt in einer stationären Wohneinrichtung. Sein täglicher Weg führt ihn zu einem Dönerstand. Die "Stammgäste" sind sich vertraut – Herr Müller ist integriert. Es ist dort üblich Bier zu trinken. Herr Müller trinkt mit. Auf der Wohngruppe fällt zwar auf, dass Herr Müller zu viel trinkt, er verhält sich jedoch angemessen und zeigt keinerlei Problemverhalten.

Da man sich um die Gesundheit von Herr Müller sorgt, wurde schon mehrfach eine stationäre Entziehung durchgeführt. Nach der Rückkehr in die Wohneinheit, war Herr Müller aber schnell wieder bei seinen Freunden am Dönerstand.

*Name geändert



Fallbeispiel 2:

"Soll ich Alkohol kaufen?" fragt Jörg Schmidt* regelmäßig, bevor er alleine einkaufen geht. Jörg Schmidt wohnt in einer stationären Wohngruppe. Er könnte in einer anderen Wohnform leben, aber sein sozial eher problematisches Verhalten brachte ihn in eine stationäre Wohngruppe. Seine Mitbewohner sind allesamt lebenspraktisch und intellektuell schwächer als er.

"Nein, Jörg!", sagen die Mitarbeitenden. "Lieber nicht, du weißt doch, dass dir der Alkohol nicht bekommt." Manchmal zeigt Jörg Schmidt nach dem Einkauf stolz, dass er sich zwei Flaschen Wodka gekauft hat.

In einer Nacht schlug Jörg Schmidt im Vollrausch einem Mitbewohner gezielt ins Gesicht, so dass der Wangenknochen brach. "Der hat genervt.", sagte Herr Schmidt direkt danach. Später tat es ihm unendlich leid. Heute lebt Herr Schmidt auf einem Bauernhof – weit weg vom nächsten Einkaufsladen.

*Name geändert



Gedanken & Fragen an die Workshopteilnehmer/innen?

- Jeder kann selbst bestimmen, ob er sich durch sein Verhalten der Gefahr einer Sucht aussetzt oder nicht.
- Gilt dies auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung?
- Beinhaltet ein "Leben so normal wie möglich" auch das Risiko süchtig zu werden?
- Wäre "kontrolliertes Trinken" auch in stationären Einrichtungen und ambulanten Angeboten der Behindertenhilfe möglich?
- Wie ist die Haltung der Professionellen?
- Welchen Auftrag haben Mitarbeitende, die Menschen mit einer geistigen Behinderung im Alltag oder am Arbeitsplatz unterstützen?



Gedanken & Fragen an die Workshopteilnehmer/innen?

- Gibt es in unseren Einrichtungen Rahmenbedingungen, die evtl. Sucht fördern?
- Wie ist es mit den allgemeinen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung?
- Was denkt die Nachbarschaft, wenn sie angetrunkenen Personen mit einer geistigen Behinderung begegnen?
- Was erwarten Angehörige und gesetzliche Betreuer von den Institutionen und den Mitarbeitenden?
- Wie gehen Betreuende damit um, wenn sich die ihnen anvertrauten Menschen massiv selbst schädigen?



Gedanken & Fragen an die Workshopteilnehmer/innen?

- Was macht die Suchthilfe, wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung um Unterstützung bittet?
- Was denken Selbsthilfegruppen, wenn eine Person mit einer geistigen Behinderung anfragt?
- Sind Entzugskliniken und Nachsorgeeinrichtungen auf den Personenkreis, der Menschen mit einer geistigen Behinderung, vorbereitet?



Ergebnisse aus Diskussionen in Kleingruppen:



Kooperation

- Die Suchthilfe und die Behindertenhilfe sollten sich der Thematik "Geistige Behinderung und Sucht" gemeinsam zuwenden. Es bringt nichts, wenn bloße Erwartungshaltungen an den "Anderen" ausgetauscht werden. Es geht um Kooperation.
- Die Suchthilfe vor Ort sollte angesprochen werden und zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.
- Die Behindertenhilfe darf mit der Thematik nicht alleine bleiben Bestehende Netzwerke der Suchthilfe müssen sich öffnen.



Prävention:

- Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung sollten wie andere die Möglichkeit haben einen, ihrer Person entsprechenden, normalen Konsum zu erlernen.
- Die Thematik sollte in das Thema der "Gesundheitsförderung" für Jugendliche und Erwachsene eingebunden werden.



Behinderten- und Suchthilfe:

- Differenzierte Wohn-, Unterstützungs- und Beratungsangebote machen.
- Personenzentrierte Angebote / Person nicht aus dem Blick verlieren.
- Lebensverhältnisse in den Blick nehmen.



Behindertenhilfe:

- Mitarbeitende in stationären und ambulanten Einrichtungen fühlen sich mit der Problematik in der direkten Unterstützung von Klienten alleine gelassen.
- Auch Leitungskräfte sind mit den Fragen der Mitarbeitenden häufig überfordert.
- Die Behindertenhilfe sollte sich der Haltungsfrage stellen. Häufig wird diese Fragestellung noch durch strikte Regeln (Alkoholverbot) überdeckt.
- Die Behindertenhilfe sollte ihre Beziehungskontinuität als Stärke einbringen.



Anspruchsgruppen:

- Welcher Auftrag besteht?
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist nicht ohne Risiken zu haben.



Angebote:

- Grenzen kennenlernen.
- Auszeiten bieten
- Regel erarbeiten (z. B. Ansprechbar im Betreuungskontakt)
- Strukturen bieten
- Konsummuster ändern
- Funktionalen Umgang mit Suchtmitteln erkennen
- Alternativen suchen
- Motivation herstellen